

Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2009

Nr. 2009/2148

Änderung der Verordnung über das Grundangebot im regionalen Personenverkehr (Grundangebotsverordnung)

1. Ausgangslage

Mit Beschluss des Kantonsrates vom 28. August 2007 (RG 088/2007) wurde das Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (ÖV-Gesetz, ÖVG, BGS 732.1) den Bestimmungen des revidierten Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101) und – soweit bekannt – den Auswirkungen der Bahnreform angepasst. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum nicht erhoben.

Mit der Teilrevision des ÖVG vom 1. Juli 2009 ist ebenfalls eine Änderung der Verordnung über das Grundangebot im regionalen Personenverkehr vom 24. September 1996 (Grundangebotsverordnung) erforderlich. Die Änderungen betreffen u. a. die Anerkennung der Schweizerischen Bundesbahnen SBB und PostAuto Schweiz AG als konzessionierte Transportunternehmen, die Abstimmung des Globalbudgets auf die zweijährige Fahrplanperiode des Bundes sowie die Ausdehnung der Betriebszeiten der Transportunternehmen in der Regel auf 20 Stunden.

2. Die einzelnen Bestimmungen

§ 1 Absatz 2

Der Geltungsbereich der Grundangebotsverordnung wird analog dem Eisenbahngesetz des Bundes (EBG) und der Teilrevision des ÖVG auch auf die Schweizerischen Bundesbahnen SBB und PostAuto Schweiz AG ausgedehnt. Damit werden alle im Kanton im öffentlichen Verkehr tätigen Transportunternehmungen gleichgestellt.

§ 2

Die bundesweit gültige zweijährige Fahrplanperiode bestimmt die Leistungen und das Angebot im öffentlichen Verkehr. Wesentliche Konzeptänderungen im Fernverkehr, die in der Regel auch grössere Änderungen des vom Kanton bestellten Angebots im Regional- und Ortsverkehr nötig machen, erfolgen grundsätzlich ebenfalls im zweijährigen Turnus. Zudem plant der Bund ab 2012 die zweijährige Dauer des Bestellverfahrens im Regionalverkehr einzuführen. Würden die Kosten und Leistungen in eine ordentliche dreijährige Globalbudgetperiode integriert, so würde die Abfolge von Budget- und Bestellperiode nur alle sechs Jahre übereinstimmen. Um dies zu vermeiden, muss die Globalbudgetperiode für den öffentlichen Verkehr an das zweijährige Bestellverfahren und die Fahrplanperiode angepasst werden.

§ 13 Absatz 1

In den vergangenen Jahren hat das Bedürfnis nach Früh- und Spätverbindungen stark zugenommen. Pendler erwarten, dass sie früh zu ihren Arbeitsplätzen kommen und auch am Abend noch ein ÖV-Angebot zur Verfügung steht. Mit der Verlängerung der Betriebszeiten der Transportunternehmen von heute 18 auf 20 Stunden kann das Angebot im öffentlichen Verkehr im Kanton Solothurn speziell in den Randverkehrszeiten noch besser auf die Bedürfnisse der Kunden abgestimmt werden. Zudem gewinnt der Freizeitverkehr speziell an Wochenenden immer mehr an Bedeutung, so dass auch diesem Bedürfnis Rechnung getragen werden kann. Nachtangebote nach 01.00 Uhr sind hingegen von der Verlängerung der Betriebszeiten ausgeschlossen. Bereits heute wird von den Transportunternehmen eine Betriebszeit von 20 Stunden angeboten. Mit der Anpassung der Verordnung wird der heutigen Praxis Rechnung getragen.

§ 15 Absatz 1

Gebrochene Transportketten ergeben sich grundsätzlich aus den Betriebsumläufen der einzelnen Verkehrsunternehmen und den nicht sicherzustellenden Anschlussverbindungen in den Knotenpunkten aufgrund der unterschiedlichen Verkehrsströme und den darauf abgestimmten Angeboten. Speziell im Berufsverkehr am Morgen und am Abend ist sicherzustellen, dass in den Knotenpunkten die Anschlüsse an die stärksten Verkehrsströme gewährleistet sind. Bei der Angebotsplanung wird diesem Zustand besonders Beachtung geschenkt. Leider können gebrochene Transportketten trotz sorgfältiger Angebotsplanung nicht in jedem Fall vermieden werden, da die Sicherstellung der Anschlüsse oft die finanziellen Möglichkeiten der öffentlichen Hand übersteigen.

§ 15 Absatz 3

Die Sicherheit im öffentlichen Verkehr hat für die Transportunternehmen und die Besteller einen hohen Stellenwert. Nur wenn die Sicherheit gewährleistet ist und dies auch von den Kunden so wahrgenommen wird, wird das Angebot im öffentlichen Verkehr von den Kunden auch in Anspruch genommen und kann das Ziel, einen möglichst grossen Teil der Verkehrsnachfrage mit dem öffentlichen Verkehr abzuwickeln, erreicht werden. Für die Sicherheit im öffentlichen Verkehr sind die Transportunternehmen zuständig. Die dafür aufzuwendenden Mittel können von den Transportunternehmen in die jährlich einzureichende Offerte an die Besteller eingerechnet werden.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über das Grundangebot im regionalen Personenverkehr (Grundangebotsverordnung)

RRB Nr. 2009/2148 vom 24. November 2009

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 12 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (ÖV-Gesetz, ÖVG)¹⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über das Grundangebot im regionalen Personenverkehr (Grundangebotsverordnung)²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 lautet neu:

²⁾ Sie regelt das Grundangebot für alle Unternehmen, die im Interesse des Kantons im öffentlichen Verkehr tätig sind.

§ 2 lautet neu:

§ 2. Genereller Leistungsauftrag

Das Grundangebot richtet sich nach den finanziellen Mitteln, welche vom Kantonsrat im Rahmen des Globalbudgets in der Regel für jeweils 2 Jahre durch einen Verpflichtungskredit sichergestellt werden.

§ 13 Absatz 1 lautet neu:

¹⁾ Die Betriebszeiten umfassen in der Regel 20 Stunden.

§ 15 Absätze 1 und 3 lauten neu:

¹⁾ Gebrochene Transportketten sind möglichst zu vermeiden.

³⁾ Dem Sicherheitsbedürfnis der Passagiere ist durch die Unternehmen gebührend Rechnung zu tragen.

¹⁾ BGS 732.1.

²⁾ GS 93, 1133 (BGS 732.4).

II.

Die Änderungen der Verordnung über das Grundangebot im regionalen Personenverkehr (Grundangebotsverordnung) treten auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
Amt für Verkehr und Tiefbau (RA/ks) (2)
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Departement für Bildung und Kultur
Staatskanzlei (fue, Einleitung Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (4)
Parlamentsdienste
GS
BGS

Veto Nr. 212 Ablauf der Einspruchsfrist: 29. Januar 2010.